STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 161/2020

Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: div.

Az.: 22TJ

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	23.06.2020	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	30.06.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Flächennutzungsplan-Teiländerung „Lange Strahläcker„ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches und zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan-Teiländerung „Lange Strahläcker“ wird, wie in Anlage 1 dargestellt, geändert.
2. Die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für die Flächennutzungsplan-Teiländerung „Lange Strahläcker“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf.

Bemerkung:
Aufgrund der aktuellen Corona-Krise trifft der Stadtrat, ohne Vorberatung der Ausschüsse für Umwelt und Naturschutz sowie für Bau, Planung und Verkehr, die alleinige Entscheidung über oben genannten Antrag, um den Projektfortschritt nicht zu verzögern.

Begründung:
Der Stadtrat fasste am 29.10.2019 den Aufstellungsbeschluss zur o.g. Flächennutzungsplan-Teiländerung. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 12.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
Im Vergleich zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses erfolgt eine Erweiterung in Richtung Süden. Auch wenn im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße ein Gewerbeflächenkonzept, welches in erster Linie die gewerbliche Entwicklung auf einer sicheren Grundlage steuern soll, erarbeitet wird, ist der Zeitraum bis zur Umsetzung einem mehrjährigen Prozess geschuldet. Dies bedeutet, dass neue gewerbliche Bauflächen im Zuge der Neuaufstellung ungefähr erst in dem Jahr 2025 in den Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße aufgenommen werden können. Vor diesem Hintergrund soll eine Einzeländerung erfolgen, die einen groß-räumigeren Geltungsbereich als im Bebauungsplan dargestellt ist, erfasst, um die künftige

gewerbliche Entwicklung an diesem Standort zu konzentrieren. Insbesondere stellt die für die „Langen Strahläcker“ derzeitige Erschließungsvariante ein System dar, welches zeigt, dass eine Erweiterung der Fläche in Süden quasi „auf der Hand liegt“.
Die Planung wurde in einem Vorentwurf konkretisiert. In der Planzeichnung ist der Geltungsbereich als gewerbliche Bauflächen dargestellt. In der beigefügten Begründung wird im Wesentlichen auf die landes- und regionalplanerischen Vorgaben zur Umwidmung in eine gewerbliche Baufläche eingegangen. Bzgl. weiterer Fachthemen wird im Sinne der Abschichtung auf die konkretere Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Lange Strahläcker“ sind dazu in seiner Vorentwurfsfassung erste gutachterliche Untersuchungen als Anlage beigefügt.
Im vorliegenden Verfahrensschritt soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen und anschließend durchgeführt werden.

Im Weiteren wird auf die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 04.06.2020

Oberbürgermeister